



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Postfach 3026, 55020 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz
Telefon 06131 6033-0
Telefax 06131 1432966
Mail: Poststelle@luwg.rlp.de
www.luwg.rlp.de

E-Mail-Verteiler: Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden in Rheinland-Pfalz

03.02.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Projektgruppe Umgebungslärm		Sabine Augustin-Gohlke laermkartierung@luwg.rlp.de	06131-6033-1255

Umgebungslärmrichtlinie – Newsletter 11: Lärmkartierung an Schienenwegen der 2. Stufe, Datenabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat uns mit Schreiben vom 08.12.2014 mitgeteilt, dass zwischenzeitlich die schalltechnischen Berechnungen für die Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes abgeschlossen werden konnten.

Die Ergebnisse wurden über den Kartendienst des Eisenbahn-Bundesamtes veröffentlicht (<http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>) und stellen die Grundlage für die Lärmaktionsplanung dar. Wie auch in der 1. Stufe stellt das EBA seine Ergebnisdaten über die zentralen Landesstellen den Kommunen für deren Lärmaktionsplanung zur Verfügung.

Im Gegensatz zur 1. Stufe erfolgte durch das EBA keine gemeindeweise Datenabgabe, die Daten wurden in einem Datensatz für das gesamte Bundesland abgegeben. Als zentrale Landesstelle für die Datenweitergabe sehen wir auch im Sinne einer schnellen Verfügbarkeit der Daten von einer Aufbereitung zur gemeindebezogenen Abgabe ab.

1/2

Verkehrsanbindung zur Kaiser-Friedrich-Straße

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden-Nordfriedhof), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau/Paul-Gerhardt-Weg), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Die Daten für das gesamte Bundesland, exkl. der Ballungsräume, können Sie bis zum 28. Februar 2015 unter folgendem Link herunterladen:

<ftp://Transfer:AR39sx@213.138.42.74/Transfer>

In dem Datensatz ist auch eine Liesmich-Datei enthalten, in der die Datenstruktur beschrieben und erläutert wird.

Die gesetzliche Regelung zur Lärmaktionsplanung an bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken ist bereits im Newsletter 8 vom 27. August 2013 dargestellt. Demnach „ist ab dem 1. Januar 2015 das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit. Bei Lärmaktionsplänen für Ballungsräume wirkt das Eisenbahn-Bundesamt an der Lärmaktionsplanung mit.“

Das Bundesverkehrsministerium und das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) haben aktuell allerdings mitgeteilt, dass es seitens des EBA nicht vorgesehen ist, zeitnah einen bundesweiten Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit aufzustellen. Dies ist vielmehr erst bis Juli 2018 zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung vorgesehen.

Kommunen, deren Gebiete durch Lärm von bundeseigenen Eisenbahnen relevant betroffen sind, wird empfohlen, die Lärmkarten des Eisenbahn-Bundesamtes bei ihrer Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen. Die Lärmaktionsplanung der Kommunen an Haupteisenbahnstrecken des Bundes betrifft weiterhin Maßnahmen, die nicht in der Hoheit des Bundes liegen, beispielsweise Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Sabine Augustin-Gohlke